

**ANLAGE 1 FIRMEN-STANDARD-VERSION 2021**



zum Software-Lizenz- und Wartungsvertrag zwischen Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH (= Lizenzgeber) und RZL Software GmbH (= RZL für Wartung), beide 4911 Tumeltsham, Hannesgrub Nord 35 und dem unterfertigten LIZENZNEHMER auf folgendem Standort:

_____	_____	_____
Anwender-Nummer	UID-Nummer	
_____	_____	_____
gewünschter Liefertermin	Firmenbuch-Nr.	Datum
_____		
E-Mail-Adresse Allgemein *		
_____		
E-Mail-Adresse für elektronische Rechnung **	LIZENZNEHMER (Firmenname + Adresse)	<b>Unterschrift</b> (zeichnungsberechtigt)

Der Lizenzvertrag und der Wartungsvertrag gelten für folgende – hier angekreuzte – RZL Programme zu den angeführten Lizenzgebühren zur ausschließlichen Verwendung an obigem Lizenzstandort. Die STANDARD-Firmenversion ist grundsätzlich nicht mandantenfähig. Weitere Firmen im Nahverhältnis des Lizenznehmers können gegen Aufpreis bestellt werden.

	Lizenzgebühr nach aktueller Preisliste
RZL Anlagenabschreibung 2021	EUR 2.050,00
RZL Finanzbuchhaltung 2021 (ohne Module)	EUR 2.100,00
RZL Fibu Modul OP – Offene Posten 2021	EUR 390,00
RZL Fibu Modul Zahlungsverkehr, Electronic Banking (inkl. elektronischem Kontoauszug) 2021	EUR 460,00
RZL Fibu Modul Kostenstellenrechnung 2021	EUR 360,00
RZL Fibu Modul Erfassung Kostenträger 2021	EUR 250,00
RZL Fibu Modul Fremdwährung 2021	EUR 360,00
RZL Fibu Modul für mehrfachen Lesezugriff 2021	EUR 320,00
RZL Fibu Modul Reporting 2021	EUR 370,00
RZL Fibu/EA hogast Schnittstelle 2021	EUR 190,00
RZL FIBU/EA Modul Belegverarbeitung mit Belegdaten 2021 inkl. RZL Board und SQL-Datenbank	EUR 2.000,00
RZL Modul Belegfreigabe 2021 (nutzbar mit RZL Belegverarbeitung)	EUR 250,00
RZL Fibu-Paket 2021 (Fibu mit Module OP, Kostenstellenrechnung, Fremdwährung, Zahlungsverkehr)	EUR 3.090,00
RZL Einnahmen/Ausgabenrechnung 2021	EUR 1.950,00
RZL EA Modul Reporting 2021	EUR 360,00
RZL Lohn/Gehaltsverrechnung 2021 (ohne Module)	EUR 2.850,00
RZL Lohn Modul Exekutionen 2021	EUR 360,00
RZL Lohn Modul Kollektivverträge 2021 <sup>KVINFO</sup>	EUR 180,00
RZL Lohn Modul Reporting 2021	EUR 360,00
RZL Firmen-Paket 2021 (Fibu-Paket + Lohn ohne Module)	EUR 4.550,00
RZL Status/Zwischenbilanz 2021	EUR 3.200,00
RZL Kassa/Bankbuch 2021	EUR 310,00
RZL Modul Webservice für Kassandro.at Registrierkassa	EUR 58,00
	<b>Programm-Lizenzgebühr</b> EUR
Erweiterung um _____ Firmen. Name: _____	
Bitte Firmenwortlaut angeben. (Voraussetzung ist die Verwendung am selben PC/oder im selben Netzwerk und ein Nahverhältnis zum Hauptlizenznehmer)	à EUR 290,00 EUR
Inklusive einer Arbeitsplatz-Lizenz (in Form eines Einzel-Lizenzsteckers) – bei Erstbestellung	
oder ein NETZWERK-Lizenzstecker mit _____ Arbeitsplatz-Lizenzen à EUR 330,00	EUR _____
	<b>Gesamtsumme der Lizenzgebühr</b> EUR

Gewünschte **Programme/Module** und **Wartungsvariante** (unten) **bitte ankreuzen**. Alle Preise exklusive 20% Umsatzsteuer.

**Wartungsbedingungen:** Gewünschte Variante bitte unbedingt ankreuzen (bei Nachbestellungen gilt die bisher gewählte Wartungsvariante). Bei Remote- oder Terminalserver-Nutzung kreuzen Sie dies bitte auf Seite 3 an.

16 % von der nach aktueller Preisliste angepassten **Gesamtsumme der Lizenzgebühr** pro Jahr. \*  
 Umfasst sind gesetzliche Software-Aktualisierungen und der RZL Support (Telefon und E-Mail). Telefonisch laut Vertrag ausschließlich zwischen Montag – Freitag, 9-12 Uhr unter 07752/252-DW (gemäß den auf den nachfolgenden Seiten angeführten Voraussetzungen).  
 Umfangreichere Auskünfte, Online-Schulungen und technische Hilfestellungen sind nicht im RZL Support enthalten und werden gesondert verrechnet. Diese Variante inkludiert die Terminal-Server Nutzung bzw. den Remote-Zugriff. Bedingungen siehe Seite 3!

10 % von der nach aktueller Preisliste angepassten **Gesamtsumme der Lizenzgebühr** pro Jahr. \*  
 Umfasst sind gesetzliche Software-Aktualisierungen. Bei dieser Variante ist kein Support (Telefon und E-Mail, ...) seitens RZL inkludiert. Einzelne Support-Anfragen werden mit EUR 2,- pro Bearbeitungs-Minute verrechnet.

\* Wird nur das RZL Kassa/Bankbuch verwendet, erhöht sich die Wartung um 25 Euro. Ein Schulungsbesuch bei RZL wird empfohlen.

Für die Verwendung der RZL Programme ist eine **Arbeitsplatz-Lizenz** erforderlich, die als RZL Lizenzstecker am Computer angesteckt wird. Pro Standort ist die erste Einzel-Arbeitsplatz-Lizenz in umseitigen Lizenzgebühren enthalten. **Die zweite und jede weitere Arbeitsplatz-Lizenz und jede Erweiterungslizenz erhöht die Lizenz- und die Wartungsgebühr.** Wenn RZL ein anderes Verfahren zum Softwareschutz einsetzt, ist der Lizenzstecker umgehend per Einschreiben auf Kosten des LIZENZNEHMERS zu retournieren.

Der Lizenzgeber bzw. RZL sind berechtigt, die RZL Lizenzstecker gegen ein anderes Schutzverfahren zu ersetzen. Diesbezüglich erklärt sich der LIZENZNEHMER einverstanden, alle dazu erforderlichen Schritte zu unternehmen (sowohl bei der Umstellung selbst als auch – wenn erforderlich – nach der Umstellung zur laufenden Gewährleistung des softwarebasierten Schutzes der RZL Programme). Die erforderlichen Schritte werden dem LIZENZNEHMER mittels E-Mail übermittelt (z.B. laufende Internetverbindung). Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, diese Schritte umgehend bzw. innerhalb der im E-Mail angeführten Frist umzusetzen. Sollte der LIZENZNEHMER die derartigen Schritte nicht umsetzen, so ist der Lizenzgeber bzw. RZL berechtigt, den Zugang zu den RZL Programmen zu sperren. In einem derartigen Fall ist der LIZENZNEHMER nicht berechtigt, den aliquoten Anteil des bereits bezahlten Jahresentgelts zurückzufordern. Dem LIZENZNEHMER stehen auch keine sonstigen Ansprüche gegenüber dem Lizenzgeber bzw. RZL hinsichtlich dieser Sperre zu. Der Lizenzgeber bzw. RZL sind darüber hinaus berechtigt, weitere Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Der Lizenzgeber bzw. RZL können zusätzlich auch die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages aussprechen.

### Voraussetzungen für den RZL Support

Für jene LIZENZNEHMER, welche die Variante des Wartungsvertrages mit RZL Support bestellen, gilt nachstehendes:

RZL wird zu den Bedingungen und im Rahmen dieser Anlage den LIZENZNEHMER bei der Bedienung der RZL Programme wie folgt unterstützen:

- Vor Kontaktaufnahme mit RZL hat der LIZENZNEHMER die von RZL bereitgestellten Unterlagen und Informationen (z.B. Handbücher, Kurzanleitungen, Online-Hilfen) zu konsultieren.
- Für den Fall, dass die bereitgestellten Unterlagen das Thema nicht behandeln, steht dem LIZENZNEHMER die Möglichkeit einer E-Mail-Anfrage offen.
- Weiters besteht die Möglichkeit der telefonischen Anfrage zur Bedienung der LIZENZPROGRAMME (Hotline): von Montag bis Freitag (d.h. werktags, ausgenommen Feiertage und bei RZL übliche Urlaubstage) zwischen 9 Uhr und 12 Uhr vormittags telefonisch unter der mitgeteilten Telefonnummer für die Hilfestellung bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME. Bei übermäßiger Beanspruchung<sup>o</sup> dieser Hotline wird RZL die anfallenden Kosten gesondert zu den in der Preisliste verlautbarten Stundensätzen verrechnen.

<sup>o</sup>) Eine übermäßige Beanspruchung liegt vor, wenn die RZL-Hotline mehr als zwei Stunden pro Jahr konsultiert wird.

Die Hotline ist kein Ersatz für eine Schulung. Folgende Bereiche sind vom Support jedenfalls nicht umfasst:

- umfangreichere Auskünfte, Online-Schulungen und technische Hilfestellungen,
- Auskünfte und Beratung technischer Art im Zusammenhang mit Hardware, Druckersteuerung und Installation / Betrieb im Netzwerk,
- steuerliche Beratung und Auskünfte.

Für die Nutzung des FIBU/EA-Moduls für mehrfachen Lesezugriff ist die Verfügbarkeit einer freien Arbeitsplatz-Lizenz am RZL Netz-Lizenzstecker Voraussetzung. Es müssen daher zumindest 2 Arbeitsplatz-Lizenzen im RZL Netz-Lizenzstecker bestellt werden, um das Modul für mehrfachen Lesezugriff einsetzen zu können.

Falls bei Nachbestellungen keine Wartungsvariante gewählt wird, gilt die bisherige Variante. Die Verwendung der RZL Lizenzstecker sowie der RZL Lizenzprogramme ist ausschließlich am umseitig angeführten Standort der Firma gestattet, die Firmenversionen sind beschränkt mandantenfähig. Weitere Firmen am selben Standort nur gegen Aufzahlung und besondere Vereinbarung.

### Nutzung der RZL Programme in einer Remote / Terminalserver-Systemumgebung.

**Bedingungen:** Bei Nutzung der RZL Programme in einer Terminal-Server Systemumgebung oder bei Remote-Zugriff (über Internet) wird für die Nutzung der RZL Programme ein RZL Netzwerk-Lizenzstecker vorausgesetzt. Jede RZL Arbeitsplatz-Lizenz im RZL Netz-Lizenzstecker kostet derzeit EUR 330,- exkl. 20 % USt. – siehe Seite 1. Die angeschlossenen Arbeitsplätze, die „Clients“, müssen zur Firma des Lizenznehmers gehören. Hierzu zählen:

- die Arbeitsplätze des Lizenznehmers
- der Privatwohnsitz des Lizenznehmers bzw. von angestellten Mitarbeitern
  - Voraussetzung für den Einsatz am Privatwohnsitz eines Mitarbeiters:
    - Ein fixes Anstellungsverhältnis beim Lizenznehmer
    - Arbeiten mit den RZL Programmen werden vom Mitarbeiter ausschließlich im Auftrag und für den Lizenznehmer vorgenommen
    - die schriftliche Bekanntgabe des Namens und Anschrift des Mitarbeiters an RZL und
    - die Verfügbarkeit einer RZL Arbeitsplatz-Lizenz – bei TS-Nutzung/Remote-Zugriff – am RZL Netz-Lizenzstecker
    - kein Widerspruch vom Lizenzgeber bzw. RZL gegen diesen Telearbeitsplatz (Widerspruch kann vom Lizenzgeber bzw. RZL jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen).

### Vertrags-Systemumgebung (bitte unbedingt ausfüllen):

- Die Vertrags-Systemumgebung entspricht dem aktuellen RZL Technischen Blatt und wird durch den Lizenznehmer jährlich mit den aktuellen technischen Anforderungen von RZL abgeglichen.

Die verwendeten Windows-Betriebssystem-Versionen zum Zeitpunkt der Ausfüllung sind:

Am Arbeitsplatz-PC: \_\_\_\_\_

Am Server – mit Service Pack: \_\_\_\_\_

Nur bei Einsatz der RZL Programme im Netzwerk:  
Betreuer des Netzwerkes mit Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Folgende Microsoft Betriebssysteme werden derzeit unterstützt: Am Arbeitsplatz PC: Windows 8.1, 10 Pro, 10 Enterprise, Am Server: Windows SBS 2011, Server 2012, 2012 R2, 2016, 2019. Ein Internet-Zugang ist für die Software-Betreuung und -Benutzung erforderlich. Details entnehmen Sie dem jeweils aktuellen RZL Technischen Blatt.

Die RZL Programme sind auf marktgängigen Windows-Computern als Einzelplatz-Lösung oder im Netzwerk einsatzfähig. Sie haben die in den aktuellen Programm-Beschreibungen genannten Leistungsmerkmale und Funktionen. Grundkenntnisse in der Bedienung des Windows-Betriebssystems werden vorausgesetzt. Ein aktueller Virenschanner wird empfohlen.

- \*) **E-Mail-Adresse Allgemein** im Sinne dieses Vertrages ist jene E-Mail-Adresse, auf welche auch vertrauliche Informationen vom Lizenzgeber bzw. RZL übermittelt werden (z.B. Zugangsdaten, Anwender-Informationen, sämtliche sonstige Informationen vom Lizenzgeber bzw. RZL), mit Ausnahme der elektronischen Rechnung.
- \*\*) **E-Mail-Adresse für elektronische Rechnung** wird zur Zustimmung des LIZENZNEHMERS zum Erhalt von elektronischen Rechnungen ausgefüllt.

KVINFO) Mit dem Modul RZL LOHN Kollektivverträge können Werte verschiedener Kollektivverträge direkt aus der von der Firma HG-Datenbanken GesmbH, Seefeld gepflegten Kollektivvertrags-Datenbank in das RZL LOHN-Programm übernommen werden. Die benötigten Kollektivverträge können **direkt im RZL LOHN-Programm von Ihnen abonniert** werden. Die **jährliche Gebühr** beträgt derzeit EUR 17,50 je bestelltem Kollektivvertrag. Diese Jahres-Nutzungsgebühr wird im ersten Jahr monatlich aliquot (beginnend mit dem Monat der Bestellung) im Nachhinein verrechnet. Für die Folgejahre erfolgt die Verrechnung jeweils am Jahresanfang für das gesamte Kalenderjahr. Bestellte Kollektivverträge können – bis spätestens 1 Monat vor Jahresende – **direkt im RZL Lohn-Programm** (unter Angabe des Ihnen von RZL zugewiesenen Passwortes) **zum jeweiligen Jahresende abbestellt** werden. Für den Inhalt und die Richtigkeit der abonnierten Kollektivverträge ist die Firma HG-Datenbanken GesmbH verantwortlich (Details siehe AGB auf [www.hgkv.at](http://www.hgkv.at)). RZL und der Lizenzgeber übernehmen diesbezüglich keine Gewährleistung und keine Haftung.

Ihr Steuerberater: \_\_\_\_\_

# SOFTWARE LIZENZVERTRAG 2021

zwischen dem LIZENZGEBER  
Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH, 4911 Tumeltsham  
und dem links unterfertigten LIZENZNEHMER:



## 1. VERTRAGSGEGENSTAND

### 1.1 Lizenz bei Vertragsabschluss

Der LIZENZGEBER räumt dem LIZENZNEHMER die – durch die Zahlung des Entgelts gemäß Punkt 4 bedingte – nicht übertragbare, persönliche, nicht ausschließliche, örtlich beschränkte, zeitlich (auf die Dauer dieses Vertrages) beschränkte Lizenz zur Benutzung der LIZENZPROGRAMME wie folgt ein. Die Lizenz umfasst die bestimmungsgemäße Benutzung (Punkt 2.1) der in der Anlage 1 vom LIZENZNEHMER ausgewählten Programme und der LIZENZCODES (bilden die Einheit "LIZENZPROGRAMME") sowie der zu diesen gehörenden Anwenderdokumentation. Die Lizenz umfasst weiters das Recht zur Benutzung der Hardwaremodule "RZL Lizenzstecker" – solange diese vom LIZENZGEBER eingesetzt werden. Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben. LIZENZNEHMER im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich der in Anlage 1 angeführte Vertragspartner samt seinen Mitarbeitern (ausschließlich in ihrer Tätigkeit als Angestellte des LIZENZNEHMERS). Nicht unter diesen Begriff fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – freiberuflich für den LIZENZNEHMER tätige Personen (z.B. Freelancer), verbundene Unternehmen, Erfüllungsgehilfen, Kunden oder sonstige Beauftragte des LIZENZNEHMERS.

### 1.2 Weitere Lizenzen

Will der LIZENZNEHMER später Nutzungsrechte für weitere Programme bzw. Module nutzen, wird dies in weiteren Anlagen vereinbart, die als Anlagen 2A, 2B, 2C, etc. bezeichnet und von den Vertragspartnern datiert unterfertigt werden. Bei fehlender gegenteiliger Vereinbarung werden diese weiteren Anlagen zusätzlich zur derzeitigen Anlage 1 Vertragsbestandteil. Auch diese Programme (Module) sind LIZENZPROGRAMME im Sinne dieses Vertrages und unterliegen seinen Bestimmungen.

## 2. UMFANG DER LIZENZ

### 2.1 Benutzung der Lizenzprogramme

Unter der "bestimmungsgemäßen Benutzung" der LIZENZPROGRAMME gemäß Punkt 1.1 ist deren Einsatz gemäß Punkt 2.2, insbesondere das Laden der LIZENZPROGRAMME von Speichermedien in die in der Anlage 1 angeführte Vertrags-Systemumgebung auf dem in der Anlage 1 angegebenen Standort und das Ausführen in dieser sowie die Verwendung der LIZENZPROGRAMME zur Lösung von Aufgaben zu verstehen.

### 2.2 Vertrags-Systemumgebung, Arbeitsplatzlizenz und Netzwerkeinsatz

- 2.2.1 Der LIZENZNEHMER darf die LIZENZPROGRAMME auf der ihm zur Verfügung stehenden Hardware (Vertrags-Systemumgebung) einsetzen, welche die Bedingungen gemäß Anlage 1 erfüllt. Wechselt der LIZENZNEHMER die Hardware, hat er die LIZENZPROGRAMME auf den Speichern der bisher verwendeten Hardware zu löschen und den LIZENZGEBER davon schriftlich zu informieren.
- 2.2.2 Für jeden Arbeitsplatz (Workstation) ist eine Arbeitsplatz-Lizenz erforderlich, auch im Netzwerk. Diese Lizenz wird im RZL Netz-Lizenzstecker (am Server) oder in einem RZL Einzel-Lizenzstecker bzw. über eine andere Lizenzschutzeinrichtung abgebildet bzw. realisiert.
- 2.2.3 Der Einsatz der LIZENZPROGRAMME innerhalb eines Netzwerkes ist nur zu den Bedingungen der Anlage 1 zulässig. Für Terminal-Server oder Remote-Zugriffarten sind die entsprechenden Felder auf der Anlage 1 auszufüllen.

## 3. LIEFERUNG

### 3.1 Lieferung der LIZENZPROGRAMME

Der LIZENZGEBER liefert die LIZENZPROGRAMME in maschinenlesbarer Form (Objectcode) und die LIZENZCODES auf Datenträgern oder in elektronischer Form mit der Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch). Der LIZENZGEBER liefert die für die Benutzung der LIZENZPROGRAMME (Punkt 2.1) notwendigen RZL Lizenzstecker oder ein anderes Lizenzschutzverfahren. Die Installation auf der Vertrags-Systemumgebung und eine Einschulung ist nicht Vertragsgegenstand.

### 3.2 Lieferzeitpunkte

Der vom LIZENZNEHMER gewünschte Liefertermin in Anlage 1 ist für den LIZENZGEBER unverbindlich. Sollte ein vom LIZENZGEBER angegebener und als verbindlich bezeichneter Liefertermin nicht eingehalten werden, hat der LIZENZNEHMER mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen, bevor er zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.

## 4. ENTGELT

### 4.1 Lizenzgebühr

Die in der Anlage 1 angeführte Gesamtsumme der Lizenzgebühr (inklusive der Arbeitsplatz-Lizenzen) plus Umsatzsteuer beinhaltet das Entgelt für die bestimmungsgemäße Benutzung der LIZENZPROGRAMME gemäß diesem Vertrag sowie das Benützungsentgelt für die RZL Lizenzstecker, nicht jedoch die Installation und Einschulung. Die Lizenzgebühr ist 14 Tage nach Rechnungslegung abzugsfrei fällig. Die Lizenzgebühr ist bei Vertragsauflösung nicht rückforderbar.

Der LIZENZGEBER ist berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem LIZENZNEHMER an ein von ihm beauftragtes Inkassobüro weiterzuleiten. Die für ein Inkasso anfallenden Kosten sind in voller Höhe vom LIZENZNEHMER zu tragen.

## 5. ÜBERWACHUNG DER NUTZUNG UND SCHUTZ DER LIZENZPROGRAMME

- 5.1 Der LIZENZNEHMER hat die LIZENZPROGRAMME, sowie die Arbeitsmittel (Server, PCs, Laptops, etc.), auf welchen die LIZENZPROGRAMME installiert sind, die LIZENZCODES und die RZL Lizenzstecker, sowie alle vom LIZENZGEBER zur Verfügung gestellten Zugangsdaten an einem gegen unberechtigten Zugriff durch Dritte gesicherten Ort aufzubewahren und die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag im Hinblick auf die Benutzung, den Schutz und die Sicherheit der LIZENZPROGRAMME durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen mit Zustimmung des LIZENZGEBERS bzw. gemäß diesem Vertrag der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherzustellen. Die Pflichten hinsichtlich der Handbücher, Dokumentationen, etc. und Zugangsdaten (inkl. Lizenzkennwort) bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.
- 5.2 Der LIZENZNEHMER ist allein verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der Benutzung der LIZENZPROGRAMME. Er hat insbesondere für geeignete Betriebsmethoden zu sorgen, um den Anforderungen an Sicherheit und Genauigkeit der Dateneingabe und Datenausgabe zu entsprechen.
- 5.3 Der LIZENZGEBER ist berechtigt, die RZL Lizenzstecker gegen ein anderes Schutzverfahren zu ersetzen. Diesbezüglich erklärt sich der LIZENZNEHMER einverstanden, alle dazu erforderlichen Schritte zu unternehmen (sowohl bei der Umstellung selbst als auch – wenn erforderlich – nach der Umstellung zur laufenden Gewährleistung des softwarebasierten Schutzes der RZL Programme). Die erforderlichen Schritte werden dem LIZENZNEHMER mittels E-Mail übermittelt (z.B. laufende Internetverbindung). Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, diese Schritte umgehend bzw. innerhalb der im E-Mail angeführten Frist umzusetzen. Sollte der LIZENZNEHMER die

derartigen Schritte nicht umsetzen, so ist RZL berechtigt, den Zugang zu den RZL Programmen zu sperren. In einem derartigen Fall stehen dem LIZENZNEHMER keinerlei Ansprüche gegenüber dem LIZENZGEBER zu. RZL ist berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Darüber hinaus kann RZL auch die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages aussprechen.

## 6. GEHEIMHALTUNG

Der LIZENZNEHMER hat alle die LIZENZPROGRAMME betreffenden – nicht ohne weiteres allgemein zugänglichen Informationen – sowie alle Vereinbarungen hinsichtlich der zu entrichtenden Entgelte geheim zu halten und darf sie nur nach Maßgabe dieses Vertrages und zwingender gesetzlicher Bestimmungen verwenden.

## 7. GEWÄHRLEISTUNG

### 7.1 Allgemeines

Der LIZENZNEHMER bestätigt, dass er sich vor Vertragsabschluss eigenverantwortlich davon überzeugt hat, dass die LIZENZPROGRAMME seinen Anforderungen entsprechen und dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale der LIZENZPROGRAMME bekannt sind. Der LIZENZNEHMER anerkennt ausdrücklich, dass wegen der notwendigen Abstimmung zwischen der in der Anlage 1 angeführten Vertrags-Systemumgebung, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den LIZENZPROGRAMMEN ein störungsfreier Gebrauch der LIZENZPROGRAMME nicht allein vom LIZENZGEBER gewährleistet werden kann, sowie, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

### 7.2 Rechtsmängel

Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass er berechtigt ist, Lizenzen an den LIZENZPROGRAMMEN gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einzuräumen, sowie dass die Benutzung (Punkt 2.1) der LIZENZPROGRAMME durch den LIZENZNEHMER Rechte Dritter nicht verletzt.

### 7.3 Sachmängel

#### 7.3.1 Umfang der Gewährleistung

Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass die LIZENZPROGRAMME grundsätzlich auf einer Vertrags-Systemumgebung gemäß Anlage 1 und den aktuellen Technischen Blättern benutzt werden können und die Funktionen erfüllen, die in ihrer Beschreibung bzw. der Anlage 1 angeführt sind. Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den LIZENZNEHMER nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

#### 7.3.2 Voraussetzungen der Gewährleistung

Der LIZENZGEBER leistet nicht Gewähr dafür, dass die LIZENZPROGRAMME völlig fehlerfrei sind, doch wird er LIZENZPROGRAMME, für welche innerhalb von sechs Monaten nach deren Lieferung ein Mangel im Sinn von Punkt 7.3.3. gerügt wird, entweder gegen eine von diesem Mangel freie Kopie austauschen oder den Mangel beseitigen, vorausgesetzt, dass:

- die LIZENZPROGRAMME stets ordnungsgemäß und übereinstimmend mit den Anleitungen (Benutzerhandbuch und alle andere Informationen wie z.B. Begleitschreiben) verwendet werden;
- der gerügte Mangel beim LIZENZGEBER reproduzierbar ist;
- der LIZENZNEHMER Nachführungen des Betriebssystems bzw. Netzwerk-Betriebssystems (bzw. Betriebssystem-Zusätze sowie Datenbanken) auf die vom LIZENZGEBER verlangten Versionen durchgeführt hat;
- die Computer (also die Vertrags-Systemumgebung) auf die von der RZL verlangten technischen Standards aufgerüstet sind (z.B. Prozessor, Hauptspeicher (RAM), Festplatten- bzw. SSD-Kapazität). Die Mindest-Ausstattung ist in der Anlage 1 angeführt und kann in dem RZL Technischen Blatt angepasst werden.

#### 7.3.3 Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelrüge, Fehlerkorrektur

7.3.3.1 Der LIZENZNEHMER hat die gelieferten LIZENZPROGRAMME innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Anwender ohne weiteres auffallen müssen, zu untersuchen, insbesondere auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher, leicht sichtbare Beschädigungen der Datenträger, sowie die Funktionsfähigkeit des RZL Lizenzsteckers und grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem LIZENZGEBER innerhalb weiterer 8 Tage mit eingeschriebenem Brief gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

7.3.3.2 Mängel, die im Rahmen dieser ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung unter Einhaltung der Rügeanforderungen folgendermaßen gerügt werden:

Vermutet der LIZENZNEHMER einen als Mangel unter die Gewährleistung fallend zu qualifizierenden Fehler in einem LIZENZPROGRAMM, hat er den LIZENZGEBER unverzüglich schriftlich (E-Mail) unter Angabe des LIZENZPROGRAMMES sowie des Mangels und der für die Fehlerdiagnose und -beseitigung verfügbaren Daten zu informieren und ihm alle zur Beschreibung und Diagnose der Fehler erforderlichen Unterlagen und die Daten (in komprimierter Form in einer E-Mail) zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu geben. Der LIZENZGEBER kann verlangen, dass der LIZENZNEHMER Fehler anhand seiner Version der LIZENZPROGRAMME nachweist. Der LIZENZGEBER führt die erforderlichen Korrekturen an den LIZENZPROGRAMMEN durch oder unternimmt andere Maßnahmen, die ihm nach seinem Ermessen zur Vermeidung und/oder Verhinderung solcher Fehler in den LIZENZPROGRAMMEN geeignet erscheinen – und sendet dem LIZENZNEHMER das korrigierte LIZENZPROGRAMM und/oder eine Liste der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen zu.

7.3.3.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und/oder Rügepflicht gelten die LIZENZPROGRAMME im Hinblick auf den betreffenden Mangel als akzeptiert.

7.3.3.4 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Verbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der LIZENZNEHMER nach seiner Wahl Herabsetzung des Entgelts oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Von einem Fehlschlagen der Verbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen: wenn dem LIZENZGEBER hinreichend Gelegenheit zu einer Verbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der vertragsgemäße Erfolg erzielt wurde; wenn die Verbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie vom LIZENZGEBER verweigert oder unzumutbar verzögert wird; wenn begründete Zweifel betreffend die Erfolgsaussichten bestehen oder wenn sonst eine Unzumutbarkeit vorliegt.

7.3.3.5 Fehler, die nicht einen unter die Gewährleistung fallenden Mangel darstellen, werden von dem nach dem gemäß Punkt 8 zu schließenden Wartungsvertrag zur Wartung der LIZENZPROGRAMME verpflichteten Unternehmen behoben bzw. werden von diesem Korrekturen der LIZENZPROGRAMME als Bestandteil einer neuen Version geliefert (in jenem Umfang, welcher vertraglich im Wartungsvertrag vereinbart ist).

7.3.3.6 Stellt der LIZENZGEBER fest, dass gerügte Fehler der LIZENZPROGRAMME nicht unter die Gewährleistung fallende Mängel sind, dass sie auf Eingabefehler oder unsachgemäßen Einsatz der LIZENZPROGRAMME zurückzuführen sind, kann er für die zur Untersuchung der

gerügten Fehler aufgewendete Personal- und Rechnerzeit ein angemessenes Entgelt und die damit in Verbindung stehenden Spesen verrechnen. Der LIZENZNEHMER hat diese zu bezahlen.

#### **7.3.4 Keine Gewährleistung**

Der LIZENZGEBER leistet nicht Gewähr für ausdrücklich als "Vorversion" bezeichnete LIZENZ-Programmversionen sowie nicht für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, schadhafte Vertrags-Systemumgebung, anormale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Der LIZENZGEBER haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf Fehler im Betriebssystem oder in Entwicklungs-Tools zurückzuführen sind.

Für die von dem gemäß Punkt 8 zu schließenden Wartungsvertrag zur Wartung verpflichteten Unternehmen gelieferte Lizenzprogramm-Versionen wird nicht Gewähr geleistet.

#### **7.3.5 Fehlerinformation durch LIZENZGEBER**

Der LIZENZGEBER benachrichtigt den LIZENZNEHMER schriftlich (E-Mail) über wesentliche von ihm entdeckte Fehler der LIZENZPROGRAMME, die möglicherweise Auswirkungen beim LIZENZNEHMER haben könnten. Nach Möglichkeit enthält eine solche Benachrichtigung Informationen über die Bedingungen, unter denen der Fehler vermutlich entsteht und über die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um diese Fehler zu vermeiden und/oder zu verhindern. Sollte der LIZENZNEHMER diese Maßnahmen nicht ergreifen, so leistet der LIZENZGEBER für diese Mängel keine Gewähr.

#### **7.4 Abschließende Regelung der Gewährleistung**

Die Gewährleistungsregelung in den Punkten 7.1. bis 7.3.5. ist abschließend. Der LIZENZGEBER übernimmt für die LIZENZPROGRAMME keine weitere Gewährleistung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, einschließlich einer Gewährleistung für die Eignung der LIZENZPROGRAMME für einen bestimmten Zweck. Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß Punkt 12. dieses Vertrages sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.

### **8. WARTUNGSVERTRAG**

Der LIZENZNEHMER hat für die Wartung bzw. Aktualisierung der LIZENZPROGRAMME mit der RZL Software GmbH, Hannesgrub Nord 35, 4911 Tumeltsham, einen Wartungsvertrag zu schließen. Jede neue, von RZL Software GmbH zur Verfügung gestellte Version der LIZENZPROGRAMME unterliegt automatisch diesem Lizenzvertrag.

### **9. RZL LIZENZSTECKER – URHEBERSCHUTZ**

Für den ordnungsgemäßen Gebrauch der LIZENZPROGRAMME ist je Arbeitsplatz eine Arbeitsplatzlizenz notwendig. Diese Arbeitsplatz-Lizenz wird derzeit in Form eines RZL Einzel-Lizenzsteckers bzw. bei einem Netzwerk in Form eines RZL Netz-Lizenzsteckers am Server vom LIZENZGEBER für die Dauer des Vertrages zu dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Entgelt zur Verfügung gestellt. Der LIZENZGEBER behält aber jedenfalls das Eigentum an diesen Lizenzsteckern. Der LIZENZNEHMER hat sie sorgfältig aufzubewahren und darf sie nicht Personen zugänglich machen, die nicht an dem in der Anlage 1 angeführten Aufstellungsort als Angestellte des LIZENZNEHMERS beschäftigt sind. Die Lizenzstecker sind bei Vertragsende sofort ohne jedes Recht zur Zurückbehaltung zurückzustellen. Der RZL Lizenzstecker kann vom LIZENZGEBER durch eine andere Maßnahme bzw. ein anderes Verfahren zum Schutz des Lizenzrechtes ersetzt werden, auch dann ist er sofort zurückzustellen.

### **10. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES RZL LIZENZSTECKERS**

10.1 Bei Diebstahl oder Verlust oder bei Beschädigung des RZL Lizenzsteckers ist – bei beschädigtem Stecker gegen dessen vorherige Rücksendung, bei Diebstahl gegen den Nachweis mittels einer Diebstahlsanzeige – Ersatz gegen Entgelt möglich.

10.2 Als Nachweis des Diebstahls oder Verlustes gilt nur eine behördliche Bestätigung einer Diebstahls- oder Verlustanzeige.

10.3 Gelangt der LIZENZNEHMER später wieder in den Besitz des gestohlenen oder verlorenen RZL Lizenzsteckers, so ist er verpflichtet, diesen unverzüglich an den LIZENZGEBER zurückzusenden.

### **11. RECHTE AN DER SOFTWARE, GEISTIGES EIGENTUM**

Der LIZENZNEHMER anerkennt, dass ihm an den LIZENZPROGRAMMEN, der dazugehörigen Dokumentation und dem RZL Lizenzstecker keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die LIZENZPROGRAMME und das Eigentumsrecht an den LIZENZPROGRAMMEN und am RZL Lizenzstecker ausschließlich dem LIZENZGEBER bzw. dessen Lizenzgeber zustehen. Dem LIZENZNEHMER wird kein Recht zur Änderung (selbst zu Zwecken der Fehlerberichtigung), Anpassung oder Übersetzung der Software, zum Zurückkompilieren, Zurückentwickeln oder zur Entwicklung von daraus abgeleiteten Werken gewährt.

Keine Aussage in diesem Vertrag kann dahingehend ausgelegt werden, dass der LIZENZNEHMER einen Anspruch auf Ausfolgung des Quellcodes der LIZENZPROGRAMME hat.

### **12. HAFTUNG**

#### **12.1 Haftung dem Grunde nach**

Der LIZENZGEBER haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und im Rahmen der Produkthaftung nur soweit dies zwingend vorgesehen ist.

#### **12.2 Haftung der Höhe nach**

Die Haftung der Vertragsparteien für Vorsatz und schuldhaft verursachte Personenschäden ist unbegrenzt.

Sämtliche Ansprüche des LIZENZNEHMERS sind bei einer Haftung wegen grober Fahrlässigkeit des LIZENZGEBERS unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung auf das dreifache Entgelt (Punkt 4.) für das Programm, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, beschränkt. Maßgebend ist das bei der Entstehung des Anspruchs laut aktueller Preisliste in Verbindung mit der Anlage 1 ausgewiesene Entgelt.

#### **12.3 Haftungsausschluss**

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des LIZENZGEBERS ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden). Die Haftung des LIZENZGEBERS wird auf den positiven Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der LIZENZGEBER nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangene Gewinne, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den LIZENZNEHMER und insbesondere nicht für Schäden an aufgezeichneten Daten und nicht für den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und allfällige folgende LIZENZPROGRAMM-Versionen.

Der LIZENZGEBER haftet dem LIZENZNEHMER nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den LIZENZPROGRAMMEN erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der LIZENZNEHMER und seine Mitarbeiter bleiben allein verantwortlich für die

Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den LIZENZPROGRAMMEN erzielten Ergebnisse (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1 Vertragsinhalt werden).

Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den LIZENZNEHMER nicht zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen.

Der LIZENZGEBER haftet dem LIZENZNEHMER nicht für Schäden, welche aufgrund Punkt 7. von der Gewährleistung ausgeschlossen sind.

Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangel- folgeschaden) gemäß diesem Punkt 12. sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.

#### 12.4. Haftung des LIZENZNEHMERS

Der LIZENZNEHMER haftet dem LIZENZGEBER gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere kommt es durch keine Bestimmung in diesem Vertrag zu einer Beschränkung oder einem Ausschluss der Haftung des LIZENZNEHMERS wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte sowie wegen der Umgehung der Nutzungsbeschränkungen.

#### 12.5. Schad- und Klagloshaltung

Der LIZENZNEHMER allein ist für die Kontrolle der Eingabe der Daten für die Lizenzprogramme und der Ausgabedaten verantwortlich und hat den LIZENZGEBER für alle Schadenersatzansprüche – einschließlich solcher auf Grund von Unterlassungen des LIZENZGEBERS, welche sich auf die Benutzung der Lizenzprogramme oder der mit ihnen gewonnenen Daten stützen oder irgendwie damit zusammenhängen (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1 Vertragsinhalt sind) – schad- und klaglos zu halten.

#### 12.6. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt bedeutet ein von außen einwirkendes elementares Ereignis, das auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt in seinem Eintritt oder in seinen Wirkungen auf den Schadensfall nicht zu verhindern war, und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (z.B. Streik, Kriege, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, etc.).

Insofern und solange Höhere Gewalt vorliegt, ist der LIZENZGEBER von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten befreit. Insbesondere übernimmt der LIZENZGEBER keine Gewährleistung für den fehlerfreien Betrieb bzw. fehlerfreies Funktionieren der Lizenzprogramme im Falle von Höherer Gewalt. Schadenersatzansprüche des LIZENZNEHMERS gegenüber dem LIZENZGEBER im Zusammenhang mit Schäden, welche aufgrund von Höherer Gewalt entstehen, sind generell ausgeschlossen. Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen Höherer Gewalt im Bereich des LIZENZNEHMERS nötig werden, sind durch die in Punkt 4. angeführten Entgelte nicht gedeckt und werden gesondert verrechnet.

### 13. DAUER

13.1 Dieser Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom LIZENZNEHMER und vom LIZENZGEBER mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden (sohin endet der Vertrag am 31. Dezember dieses Jahres), erstmals jedoch zum Ende des auf die Lieferung gemäß Punkt 3 folgenden Kalenderjahres.

13.2 Der LIZENZGEBER kann diesen Lizenzvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenem Brief auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Eine schwere oder wiederholte leichte Vertragsverletzung durch den LIZENZNEHMER, die trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird
- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Sanierungs- oder Konkursverfahrens) über das Vermögen des LIZENZNEHMERS, wenn die Auflösung dieses Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des LIZENZGEBERS unerlässlich ist (§ 25a Abs. 2 Z 1 IO)
- Die länger als sechsmonatige Dauer des Insolvenzverfahrens (Sanierungs- oder Konkursverfahrens) über das Vermögen des LIZENZNEHMERS (§ 25a Abs. 1 IO)
- Die Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen
- Die Nichtzahlung des Entgelts gemäß Punkt 4 trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen

13.3 Wird der gemäß Punkt 8 geschlossene Wartungsvertrag gekündigt oder auf sonstige Art und Weise aufgelöst, so gilt dieser Lizenzvertrag automatisch (ohne gesonderte Mitteilung) zum selben Zeitpunkt als aufgelöst wie der Wartungsvertrag. Dies gilt nicht, wenn der Wartungsvertrag von RZL ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt wird.

13.4 Stirbt der LIZENZNEHMER, ist dieser Lizenzvertrag als mit dem nächstfolgenden Monatsletzten nach dem Zeitpunkt des Todes des LIZENZNEHMERS aufgelöst, sofern nicht zwischen dem LIZENZGEBER und dem Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolgern eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 13.6 vereinbart wird.

#### 13.5. Rechte und Pflichten nach Auflösung des Vertrages

Der LIZENZGEBER ist berechtigt, mit Auflösung des Vertrages – aus welchem Grund auch immer – den Zugang zu den Lizenzprogrammen für den LIZENZNEHMER zu sperren, ohne dass daraus dem LIZENZNEHMER Ansprüche – welcher Art auch immer – entstehen. Der LIZENZNEHMER hat bei Auflösung des Vertrages keinen Anspruch auf Rückzahlung (von Teilen) des Entgelts.

Bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 13.1, 13.2 oder Punkt 13.3 hat der LIZENZNEHMER innerhalb von 3 Tagen, bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 13.4 hat der LIZENZNEHMER innerhalb von 30 Tagen die LIZENZPROGRAMME auf allen Computern des Standortes oder Speichermedien sowie deren Kopien zu löschen, dies dem LIZENZGEBER schriftlich zu bestätigen und LIZENZPROGRAMME und die Lizenzcodes auf Datenträgern und die RZL Lizenzstecker samt Dokumentation auf Kosten des LIZENZNEHMERS an den LIZENZGEBER mittels eingeschriebenen Briefes zu retournieren.

Für jeden angefangenen Kalendermonat, mit dem sich der LIZENZNEHMER bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Punkt in Verzug befindet, hat er bei Nichtlöschung der LIZENZPROGRAMME eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Entgeltes für die nicht gelöschten LIZENZPROGRAMME, bei Nichtrückstellung der RZL Lizenzstecker eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des gesamten Entgelts gemäß Punkt 4, zu zahlen. Die Pflicht des LIZENZNEHMERS zum Ersatz eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

Bei Diebstahl oder Verlust des RZL Lizenzsteckers entfällt die Vertragsstrafe nur dann, wenn der Diebstahl oder Verlust dem LIZENZGEBER binnen 7 Tagen nach Kenntnis des LIZENZNEHMERS unter Vorlage einer behördlichen Bestätigung einer Diebstahls- oder Verlustanzeige mitgeteilt wird, und jedenfalls nicht für vor einer solchen Anzeige gelegene Zeiträume.

Die Punkte 6. (Geheimhaltung), 7. (Gewährleistung), 9. (RZL Lizenzstecker – Urheberrecht), 11. (Rechte an der Software, Geistiges Eigentum), 12. (Haftung), 13.5f. (Rechte und Pflichten nach Auflösung des Vertrages), 14. (Datenschutz) und 15. (Allgemeine Bestimmungen) bleiben von der Beendigung dieses Vertrages – aus welchem Grund auch immer – unberührt.

**14. DATENSCHUTZ**

- 14.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutz-relevanten Gesetzen einzuhalten. Die Mitarbeiter des LIZENZGEBERS unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 6 DSGVO. Im Anwendungsbereich der RZL Webseite rzlSoftware.at findet der LIZENZNEHMER auch eine dem Art. 28 Abs. 3 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Rahmenvereinbarung sowie die entsprechenden Informationen gemäß Art. 13 DSGVO.

**15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****15.1 Verbot der Abtretung von Rechten**

Die Ausübung der Rechte aus dem Lizenzvertrag steht ausschließlich dem LIZENZNEHMER zu. Diese dürfen ohne Zustimmung des LIZENZGEBERS – aus welchem Grund auch immer – nicht abgetreten werden. Eine Zustimmungserklärung des LIZENZGEBERS nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**15.2 Unternehmensrechtliche Änderungen beim LIZENZNEHMER**

Änderungen, welche keinen Vermögensübergang beinhalten (z.B. Formwechselnde Umwandlung, Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung) oder einen Vermögensübergang im Zusammenhang mit einer Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzung, Übertragende Umwandlung, Spaltung, etc.) sind dem LIZENZGEBER unmittelbar nach der Änderung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht (bei entsprechender Mitteilung) dieser Vertrag auf die übernehmende Gesellschaft über.

Sollte keine fristgerechte Mitteilung an den LIZENZGEBER erfolgen, so stellt dies eine schwere Vertragsverletzung dar, und dem LIZENZGEBER steht das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

Vorgänge eines Vermögensüberganges im Wege der Einzelrechtsnachfolge welcher Art auch immer (z.B. Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung, Kauf, Tausch, Schenkung, etc.) haben auf den gegenständlichen Vertrag keine Auswirkungen. Der gegenständliche Vertrag bleibt mit dem in diesem Vertrag angeführten LIZENZNEHMER weiterhin aufrecht und trifft den LIZENZNEHMER weiterhin und ungeachtet der Einzelrechtsnachfolge die Pflicht zur Bezahlung des in Punkt 4. vereinbarten Entgeltes. Ausschließlich der LIZENZNEHMER hat weiterhin die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte (keine andere juristische oder natürliche Person). Dem LIZENZNEHMER wird das Nutzungsrecht höchstpersönlich gewährt, sodass § 38 UGB auf den gegenständlichen Vertrag nicht anzuwenden ist. Der LIZENZNEHMER haftet dem LIZENZGEBER unbeschränkt dafür, dass Mitteilungen in diesem Sinne rechtzeitig erbracht werden und sie vollständig und richtig sind.

**15.3 Schriftform**

Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich eines Abgehens von dieser Bestimmung – bedürfen der Schriftform. Die Schriftform im Sinne dieses Vertrages ist entgegen § 886 ABGB auch erfüllt, wenn eine einfache elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur vorliegt. Sogar ist eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-VO zur rechtswirksamen Unterzeichnung dieses Vertrages sowie von Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages nicht erforderlich. Durch Unterfertigung dieses Vertrages treten vorhergehende Lizenzverträge mit dem LIZENZGEBER außer Kraft, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

**15.4 Gerichtsstand**

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich durch das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht zu entscheiden.

**15.5 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall einer Regelungslücke.

**15.6 Anlagen:** Die Anlage 1 und weitere Anlagen sind Vertragsbestandteil.**15.7 Unterschrift:** Mit der Unterschrift erklärt der LIZENZNEHMER den gesamten Vertrag gelesen und verstanden zu haben. Die Unterschrift bezieht sich auf sämtliche Vertragsbestandteile.

Lizenzvertrag Firmen – Jänner 2021.docx

Anwender = LIZENZNEHMER: Firmenname und Adresse:

---



---



---

1) Anwender

2) Lizenzgeber RZL



Datum

×  
 ANWENDER bzw. LIZENZNEHMER  
 Stempel und Unterschrift

Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH,  
 Hannesgrub Nord 35, 4911 Tumeltsham



# SOFTWARE WARTUNGSVERTRAG 2021

zwischen der RZL Software GmbH (kurz RZL genannt)  
und dem links unterfertigten ANWENDER (Lizenznehmer):



## 1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die RZL wird die in der Anlage 1 angeführten Programme – für die der ANWENDER als Lizenznehmer von dem dort angeführten Lizenzgeber eine Lizenz gemäß dem in der Anlage 1 angeführten Lizenzvertrag („LIZENZVERTRAG“) erhalten hat ("LIZENZPROGRAMME") – zu den Bedingungen dieses Vertrages warten (aktualisieren) und betreuen (siehe Punkt 3.).
- 1.2 Die Wartungsleistungen beziehen sich auf eine Programmeinheit. Eine Programmeinheit liegt vor, wenn das Programm auf der Vertrags-Systemumgebung installiert und genutzt wird, welche in der Anlage 1 definiert ist.
- 1.3 Der ANWENDER anerkennt ausdrücklich, dass durch die notwendige Abstimmung zwischen der Vertrags-Systemumgebung, dem Netzwerksystem, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den LIZENZPROGRAMMEN ein störungsfreier Gebrauch der LIZENZPROGRAMME nicht allein von der RZL gewährleistet werden kann. Die RZL macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen und zu warten, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.
- 1.4 Ein Wartungsvertrag kann immer nur für sämtliche lizenzierte Module abgeschlossen werden. Erwirbt der ANWENDER nach Abschluss des Software-Wartungsvertrages ein zusätzliches Programm bzw. Programmmodul, wird der Wartungsvertrag automatisch auf dieses Programm unter Verrechnung der entsprechenden Wartungsgebühr ausgedehnt.

## 2. BEGINN, DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES

### 2.1 Beginn und Dauer

Der Vertrag wird mit der Rücksendung einer von der RZL gezeichneten Ausfertigung (als zweite Ausfertigung geltenden Kopie der vom ANWENDER unterzeichneten Ausfertigung) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er wird mit dem Monat der Auslieferung der LIZENZPROGRAMME wirksam.

### 2.2 Kündigung

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs kündigen (sohin endet der Vertrag am 31. Dezember dieses Jahres), erstmals zum Ende des auf den Beginn gemäß Punkt 2.1 folgenden Kalenderjahres.

### 2.3 Auflösung aus wichtigem Grund

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenem Brief auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- eine schwere Vertragsverletzung durch einen Vertragspartner, die trotz einer angemessenen Nachfrist nicht behoben wird;
- die Eröffnung des Vor-, Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder die Abweisung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen;
- eine Nichtzahlung von Wartungsrechnungen sowie sonstiger Rechnungen der RZL trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen.

### 2.4 Auflösung des Lizenzvertrags

Wird der LIZENZVERTRAG gekündigt oder auf sonstige Art und Weise aufgelöst, so gilt dieser Wartungsvertrag automatisch (ohne gesonderte Mitteilung) zum selben Zeitpunkt als aufgelöst wie der Lizenzvertrag.

### 2.5 Rechte und Pflichten nach Auflösung des Vertrages

RZL ist berechtigt, mit Auflösung des Vertrages - aus welchem Grund auch immer – den Zugang zu den LIZENZPROGRAMMEN sowie der Programm-Versionen für den ANWENDER zu sperren, ohne dass daraus dem ANWENDER Ansprüche - welcher Art auch immer – entstehen.

Der ANWENDER hat bei Auflösung des Vertrages keinen Anspruch auf Rückzahlung (von Teilen) des Entgelts.

Bei Auflösung des Vertrages hat der ANWENDER innerhalb von 7 Tagen die LIZENZPROGRAMME sowie die Programm-Versionen auf allen Computern des Standortes oder Speichermedien sowie deren Kopien zu löschen und dies RZL schriftlich zu bestätigen.

Die Punkte 6. (Gewährleistung), 8. (Haftung), 9. (Geheimhaltung), 10. (Unterlagen), 11. (Datenschutz und Schutz der Programm-Versionen) und 12. (Allgemeine Bestimmungen) bleiben von der Beendigung dieses Vertrages - aus welchem Grund auch immer – unberührt.

## 3. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER WARTUNG („SUPPORT“, AKTUALISIERUNG)

### 3.1 Reihenfolge der Hilfestellung bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME: Unterlagen, E-Mail-Anfragen, Telefonische Anfragen

- 3.1.1 RZL wird zu den Bedingungen und im Rahmen dieses Vertrages dem ANWENDER bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME wie folgt unterstützen:
  - Vor Kontaktaufnahme mit RZL hat der ANWENDER die von RZL bereitgestellten Unterlagen und Informationen (z.B. Handbücher, Kurzanleitungen, Online-Hilfen) zu konsultieren.
  - Für den Fall, dass die bereitgestellten Unterlagen das Thema nicht behandeln, steht dem ANWENDER die Möglichkeit einer E-Mail-Anfrage offen.
  - Weiters besteht die Möglichkeit der telefonischen Anfrage zur Bedienung der LIZENZPROGRAMME: von Montag bis Freitag (d.h. werktags, ausgenommen Feiertage und bei RZL übliche Urlaubstage) zwischen 9 Uhr und 12 Uhr vormittags telefonisch unter der mitgeteilten Telefonnummer für die Hilfestellung bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME. Bei übermäßiger Beanspruchung dieser Hotline (Definition siehe Anlage 1), wird RZL die anfallenden Kosten gesondert zu den in der Preisliste verlautbarten Stundensätzen verrechnen.

- 3.1.2 In der *Firmen-Version* der Programme kann die telefonische Hotline nur bei expliziter Bestellung auf der Anlage 1 in Anspruch genommen werden. Ohne die Wahl der telefonischen Hotline führen einzelne Support-Anfragen zu einer gesonderten Verrechnung.
- 3.1.4 Die Hilfestellung umfasst jedoch auf keinen Fall steuerliche Beratung und steuerliche Auskünfte bzw. Beratung technischer Natur betreffend Hardware oder Drucker-Ansteuerung. Fragen zur Installation im Netzwerk bzw. zur laufenden Betreuung des Netzwerkes fallen genauso wenig unter diesen Vertrag. Die Hilfestellung kann auf keinen Fall eine Schulung durch RZL ersetzen. RZL empfiehlt unbedingt den Besuch einer derartigen Schulung, welche gesondert verrechnet wird.

### **3.2 Anpassungen und Verbesserungen der LIZENZPROGRAMME**

#### **3.2.1 Inhalt der Anpassungen und Verbesserungen**

RZL stellt dem ANWENDER neue Versionen von LIZENZPROGRAMMEN zur Verfügung. In diesen sind Änderungen der LIZENZPROGRAMME zur Anpassung an Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und anderen maßgeblichen Umständen enthalten, wenn die Änderungen im Rahmen der programmtechnischen Möglichkeiten liegen. Derart geänderte/angepasste LIZENZPROGRAMME gelten als neue Versionen. Für bestimmte Anpassungen kann die Nachführung des (Netzwerk-)Betriebssystems auf die von der RZL verlangte Version erforderlich sein, ebenso ein Nachinstallieren von Betriebssystemerweiterungen bzw. Datenbanksystemen. Derart erforderliche Änderungen werden dem ANWENDER durch ein aktuelles Technisches Blatt unter <https://rziSoftware.at/lizenzbestimmungen> bekannt gegeben.

Das jeweils aktuelle Technische Blatt wird Bestandteil des gegenständlichen Vertrages. Der ANWENDER verpflichtet sich darüber hinaus jährlich, seine Vertrags-Systemumgebung mit den Anforderungen im jeweils aktuellen Technischen Blatt abzugleichen und seine Vertrags-Systemumgebung auf seine Kosten – falls erforderlich – auf den von RZL geforderten technischen Stand zu bringen. Ansonsten entfallen sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des ANWENDERS. Der Lizenzgeber/RZL behält sich vor, wesentliche Funktionserweiterungen der LIZENZPROGRAMME in extra zu lizenzierenden und kostenpflichtigen Modulen abzubilden.

#### **3.2.2 Form der Anpassungen und Verbesserungen**

Die RZL entscheidet allein, ob und wann und in welcher Form eine neue Version erforderlich ist. Die RZL unternimmt jedoch angemessene Anstrengungen, um die LIZENZPROGRAMME innerhalb angemessener Zeit nach der Änderung von Gesetzen oder der Neueinführung bzw. Veröffentlichung neuer Richtlinien entsprechend anzupassen. Die Wartungsleistung erfolgt generell durch Bereitstellung der neuen Version im Internet auf dem RZL WEB-Portal **rziSoftware.at**.

Kleine Versionsänderungen können über die in den LIZENZPROGRAMMEN eingebaute Funktion „RZL Internet-Programmaktualisierung“ automatisch bezogen werden.

Der ANWENDER ist für die Sicherung der Daten vor dem Durchführen des Versions-Wechsels verpflichtet und selbst verantwortlich. Der ANWENDER hat die neue Version in der Vertrags-Systemumgebung an dem in der Anlage 1 definierten Standort umgehend nach Bereitstellung durch RZL zu installieren (Überspielen/Update).

#### **3.2.3 Korrektur von Anomalien (welche keine Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechts darstellen)**

##### **3.2.3.1 Als Anomalien gelten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung/Dokumentation für die jeweils letzte Programmversion, die jedoch nicht so wesentlich sind, dass sie einen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts darstellen.**

Vermutet der ANWENDER solche Anomalien in einem Lizenzprogramm, hat er die RZL – ebenso wie bei gewährleistungsrechtliche Mängel - unverzüglich schriftlich zu informieren und ihr die erforderlichen Unterlagen (zusammen mit den Ein- und Ausgabedaten) sowie die Datensätze (in Form von komprimierten Daten in einer E-Mail) und eine genaue Beschreibung der etwaigen Anomalie zu geben. Die RZL analysiert die Unterlagen und die Datensätze und führt nach ihrer Wahl die erforderlichen Korrekturen an den LIZENZPROGRAMMEN durch oder unternimmt andere Maßnahmen, die ihr nach ihrem Ermessen zur Vermeidung und/oder Verhinderung solcher Anomalien in den LIZENZPROGRAMMEN geeignet erscheinen und sendet nach ihrer Wahl dem ANWENDER die korrigierte Programmversion und/oder eine Liste der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen. Der ANWENDER hat jedoch kein Recht darauf, dass alle Anomalien beseitigt und/oder korrigiert werden. Die Korrektur solcher Anomalien wird auch nicht Vertragsinhalt des gegenständlichen Vertrages.

##### **3.2.3.2 Die RZL behält sich das Recht vor, Korrekturen von Anomalien der LIZENZPROGRAMME nur als Bestandteil einer neuen Version zu liefern bzw. bereitzustellen.**

##### **3.2.3.3 Die RZL kann verlangen, dass der ANWENDER Anomalien anhand seiner (aktuellen) Version der LIZENZPROGRAMME nachweist.**

##### **3.2.3.4 Fehler durch den ANWENDER**

Stellt die RZL fest, dass solche Anomalien der LIZENZPROGRAMME auf Eingabefehler oder unsachgemäßen oder gemäß dem Lizenzvertrag unerlaubten Einsatz der LIZENZPROGRAMME zurückzuführen sind, hat der ANWENDER für die zur Untersuchung der vermuteten Anomalien aufgewendeten Personal- und Rechnerzeit ein angemessenes Entgelt und die damit in Verbindung stehenden Spesen zu bezahlen.

##### **3.2.3.5 Stellt sich bei der Untersuchung durch RZL heraus, dass es sich um einen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes handelt, so wird gemäß Punkt 6. vorgegangen.**

##### **3.2.3.6 Die RZL benachrichtigt den ANWENDER schriftlich (E-Mail) über wesentliche von ihm oder von Dritten entdeckte Fehler der LIZENZPROGRAMME, die möglicherweise Auswirkungen beim ANWENDER haben könnten.**

#### **3.2.4 Wirkung von neuen Versionen – Unterstellung unter Lizenzvertrag**

Mit der Erklärung der RZL zur Bereitschaft zur Bereitstellung/Auslieferung einer neuen Version oder einer Erweiterung erlischt der Anspruch auf Wartung der vorangegangenen Version. Wie im LIZENZVERTRAG beschrieben, unterliegt jede neue Version automatisch dem LIZENZVERTRAG.

### **3.3** (entfällt)

### **3.4 Anpassung / Verbesserungen der Dokumentation für die LIZENZPROGRAMME**

Die RZL stellt dem ANWENDER schriftliche Informationen bzw. Ergänzungen zu den LIZENZPROGRAMMEN und den Handbüchern (vor allem in elektronischer Form) zur Verfügung, soweit die LIZENZPROGRAMME verbessert oder an gesetzliche Änderungen angepasst werden.

### **3.5 Nachschulung**

Die RZL stellt fachkundige Personen für die vom ANWENDER gewünschte Nachschulung zu den jeweils für Einschulungen gültigen Stundensätzen zu Verfügung.

### **3.6 Zeit und Ort der Erbringung der Wartungsleistungen**

Die RZL ist bestrebt, die Wartungsleistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Sie werden in der üblichen Normal-Arbeitszeit und in den Geschäftsräumen der RZL erbracht.

## **4. NICHT IM WARTUNGSUMFANG ENTHALTENE LEISTUNGEN**

Nicht im Wartungsumfang enthalten und daher nur nach gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt können folgende Leistungen erbracht werden:

- die Installation der LIZENZPROGRAMME
- die Wiederherstellung verlorener oder mangelhaft gewordener Daten
- Wartungsleistungen betreffend die Systemsoftware oder solche Leistungen, die durch Änderungen der Hardware oder der Systemsoftware notwendig werden
- die Beseitigung von durch den ANWENDER verursachten Fehlern
- die Behandlung von Fehlern und Problemen, die **nicht** mit dem Lizenzprogramm zusammenhängen, z.B. Einstellung der Drucker, Netzwerkprobleme usw.
- Verluste und Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung beim ANWENDER entstehen.

## **5. ENTGELT**

### **5.1 Bemessungsgrundlage und Höhe**

Bemessungsgrundlage für das Wartungsentgelt ist das Entgelt, das der – in der Anlage 1 angeführte – LIZENZGEBER für die Lizenzierung der dort angeführten Programme jeweils gemäß seiner am Anfang eines jeden Jahres veröffentlichten Preisliste verrechnet. Diese Bemessungsgrundlage setzt sich aus der Standort-Basis-Lizenzgebühr für die LIZENZPROGRAMME sowie den Arbeitsplatz-Lizenzgebühren zusammen.

Die Höhe bzw. der prozentuelle Anteil von der Bemessungsgrundlage des erstmaligen Wartungsentgeltes wird auf der Anlage 1 zu den Verträgen definiert. Die folgenden Wartungsentgelte bzw. die Höhe des prozentuellen Anteils von der Bemessungsgrundlage passen sich mit der aktuellen Preisliste an.

Alle Preise verstehen sich in EURO und exklusive 20% Umsatzsteuer.

### **5.2 Verrechnung**

Das Wartungsentgelt wird im ersten Jahr aliquot ab Lieferung bis zum Ende des Kalenderjahres und danach für ein Jahr jeweils im Voraus in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind zusätzlich zu den Mahnspesen die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Solange das Wartungsentgelt nicht bezahlt ist, hat die RZL das Recht, alle Wartungsleistungen nach diesem Vertrag einzustellen und zu verweigern sowie den Vertrag gemäß Punkt 2.3 vorzeitig aufzulösen.

RZL ist berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem ANWENDER an ein von Ihm beauftragtes Inkassobüro weiterzuleiten. Die für ein Inkasso anfallenden Kosten sind in voller Höhe vom ANWENDER zu tragen.

## **6. GEWÄHRLEISTUNG**

### **6.1 Umfang der Gewährleistung**

Die RZL leistet Gewähr dafür,

- 6.1.1. dass sie berechtigt und fachlich imstande ist, die Wartungsleistungen gemäß diesem Vertrag zu erbringen;
- 6.1.2. dass die aktuellen Programm-Versionen (Punkt 3.2.1) bei Vorhandensein der in der Anlage 1 definierten Vertrags-Systemumgebung grundsätzlich entsprechend den Spezifikationen benutzt werden können und die Funktionen erfüllen, die in dem LIZENZVERTRAG angeführt sind.
- 6.1.3. Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den ANWENDER nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- 6.1.3. Der ANWENDER anerkennt ausdrücklich, dass durch die notwendige Abstimmung zwischen der Vertrags-Systemumgebung, dem Netzwerksystem, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den Programm-Versionen ein störungsfreier Gebrauch der Programm-Versionen nicht allein von der RZL gewährleistet werden kann. Die RZL macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen und zu warten, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.
- 6.1.4. Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangel-folgeschaden) gemäß Punkt 8. dieses Vertrages sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.
- 6.1.5. RZL leistet nicht Gewähr für die ausdrücklich als „Start-“ oder „Vor-Version“ bezeichneten RZL Programme.

### **6.2 Voraussetzungen der Gewährleistung**

Die RZL leistet nicht Gewähr dafür, dass die aktuellen Programmversionen völlig fehlerfrei sind, doch wird sie Versionen, an welchen innerhalb von 6 Monaten nach deren Lieferung ein Mangel im Sinne von Punkt 6.1 gerügt wird, entweder gegen eine von diesem Mangel freie Kopie austauschen oder den Mangel beseitigen, vorausgesetzt dass:

- die Programm-Versionen stets ordnungsgemäß und übereinstimmend mit den Anleitungen verwendet wurden;
- der gerügte Mangel bei der RZL reproduzierbar ist;
- der ANWENDER die Nachführungen des Betriebssystems (bzw. Betriebssystemkomponenten sowie Datenbanksysteme) auf die von der RZL verlangten Programm-Versionen durchgeführt hat;

- die Computer (=Vertrags-Systemumgebung) auf die von der RZL verlangten technischen Standards aufgerüstet sind (z.B. Prozessor, Hauptspeicher (RAM), Festplatten- bzw. SSD-Kapazität). Die Mindest-Ausstattung ist in der Anlage 1 zu den Verträgen angeführt und kann in dem Technischen Blatt angepasst werden;
- der behauptete Mangel der RZL innerhalb der Gewährleistungsfrist (Punkt 6.2) gemeldet wurde;
- der ANWENDER sonstige technische Anforderungen gemäß dem aktuellen Technischen Blatt sowie der Anlage 1 erfüllt.

### **6.3 Mängelrüge**

Jede Mängelrüge ist unverzüglich schriftlich unter Angabe des LIZENZPROGRAMMS und der verwendeten Programm-Version sowie des Mangels und der für die Fehlerdiagnose und -beseitigung verfügbaren Informationen bekannt zu geben. Nach Erhalt einer solchen Mängelrüge hat die RZL die Pflicht, die LIZENZPROGRAMME entweder zu testen oder zu prüfen.

Die ausgetauschte oder vom Mangel befreite Programmversion wird die RZL dem ANWENDER kostenlos und spesenfrei liefern bzw. zur Verfügung stellen.

## **7. PFLICHTEN DES ANWENDERS**

Der ANWENDER hat

- die Bedienungsanleitungen der RZL und des in der Anlage 1 angeführten Lizenzgebers und alle anderen Anleitungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die LIZENZPROGRAMME nur von entsprechend ausgebildetem Personal verwendet werden;
- seine Dienstnehmer von neuen Programm-Versionen bzw. den ergänzten Handbüchern zu informieren;
- die Programm-Datenträger in gutem und sauberem Zustand zu halten und passend aufzubewahren;
- alle Software-Wartungsarbeiten nur durch die RZL oder dessen Beauftragte durchführen zu lassen;
- der RZL unverzüglich alle Störungen (Fehler) telefonisch (mit unverzüglicher schriftlicher Bestätigung) oder schriftlich (E-Mail) zu melden, alle zur Beschreibung und Diagnose der Fehler erforderlichen Unterlagen (Protokolle der Systemsoftware, Protokolle der Anwendersoftware, Aufzeichnungen über Ein- und Ausgaben an den Computern) und die Datensätze (in Form von komprimierten Daten in einer E-Mail) zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu geben;
- der RZL die Programm-Datenträger und mit den LIZENZPROGRAMMEN bearbeitete Datensätze, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner Wartungspflichten zweckmäßig sind;
- von allen Daten regelmäßig Sicherungskopien anzufertigen (empfohlen sind mehrere Sicherungs-Medien);
- die LIZENZPROGRAMME und neuen Versionen nur auf der in der Anlage 1 des Lizenzvertrages definierten Vertrags-Systemumgebung zu installieren und zu benützen;
- sobald von RZL eine neue Version bereitgestellt wird, diese in der Vertrags-Systemumgebung am Lizenzstandort umgehend nach Bereitstellung durch RZL zu installieren (Überspielen/Updates).

## **8. HAFTUNG**

### **8.1 Haftung dem Grunde nach**

RZL haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und im Rahmen der Produkthaftung, soweit dies zwingend vorgesehen ist.

### **8.2 Haftung der Höhe nach**

Die Haftung der Vertragsparteien für Vorsatz und schuldhaft verursachter Personenschäden ist unbegrenzt.

Sämtliche Ansprüche des ANWENDERS sind bei einer Haftung wegen grober Fahrlässigkeit von RZL – unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung – auf das dreifache Jahres-Wartungsentgelt für das Programm, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, beschränkt. Maßgebend ist das bei der Entstehung des Anspruches laut aktueller Preisliste in Verbindung mit der Anlage 1 ausgewiesene Entgelt.

### **8.3 Haftungsausschluss**

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von RZL ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden). Die Haftung von RZL wird auf den positiven Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, haftet RZL nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangene Gewinne, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den ANWENDER und insbesondere nicht für Schäden an aufgezeichneten Daten und nicht für den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und allfällige folgende Lizenzprogramm-Versionen.

RZL haftet dem ANWENDER nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den LIZENZPROGRAMMEN/ Programm-Versionen erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der ANWENDER und seine Mitarbeiter bleiben allein verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den LIZENZPROGRAMMEN/Programm-Versionen erzielten Ergebnisse (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1 Vertragsinhalt werden).

Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigten den ANWENDER nicht zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen.

RZL haftet dem ANWENDER nicht für die in Punkt 6. dieses Vertrages aufgezählten Fälle, in welchen die Gewährleistung ausgeschlossen ist.

Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß diesem Punkt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.

### **8.4 Haftung des ANWENDERS**

Der ANWENDER haftet RZL gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere kommt es durch keine Bestimmung in diesem Punkt 8. zu einer Beschränkung oder einem Ausschluss der Haftung des ANWENDERS wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte sowie wegen der Umgehung von Nutzungsbeschränkungen.

### **8.5 Schad- und Klagloshaltung**

Der ANWENDER allein ist für die Kontrolle der Eingabe der Daten für die LIZENZPROGRAMME/Programm-Versionen und der Ausgabedaten verantwortlich und hat RZL für alle Schadenersatzansprüche – einschließlich solcher auf Grund von Unterlassungen von RZL,

welche sich auf die Benutzung der Programm-Versionen oder der mit ihnen gewonnenen Daten stützen oder irgendwie damit zusammenhängen (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1 Vertragsinhalt werden) – schadlos zu halten.

#### 8.6. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt bedeutet ein von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt in seinem Eintritt oder in seinen Wirkungen auf den Schadensfall nicht zu verhindern war, und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (z.B. Streik, Kriege, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, etc.).

Insofern und solange Höhere Gewalt vorliegt, ist RZL von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Gänze befreit. Weiters übernimmt RZL keine Gewährleistung für den fehlerfreien Betrieb bzw. das fehlerfreie Funktionieren der LIZENZPROGRAMME / Programm-Versionen im Falle von Höherer Gewalt. Schadenersatzansprüche des ANWENDERS gegenüber RZL im Zusammenhang mit Schäden, welche aufgrund von Höherer Gewalt entstehen, sind generell ausgeschlossen. Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen Höherer Gewalt im Bereich des ANWENDERS nötig werden, sind durch die in Punkt 5. angeführten Entgelte nicht gedeckt und werden gesondert verrechnet.

### 9. GEHEIMHALTUNG

9.1 Die Vertragspartner haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages bekannt werdenden Arbeitsergebnisse und geschäftlichen Angelegenheiten, Vorgänge, Daten und Informationen,

- der ANWENDER insbesondere Informationen betreffend die LIZENZPROGRAMME und neue Versionen sowie der Entgelte,
- RZL insbesondere Daten und Informationen betreffend die Klienten des ANWENDERS

geheim zu halten und dürfen diese weder direkt noch indirekt für sich oder Dritte verwerten, ausgenommen zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages.

9.2 Die Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter und Beauftragten schriftlich zur sinngemäß gleichen Geheimhaltung zu verpflichten.

9.3 Der ANWENDER hat dafür zu sorgen, dass bei ihm Dritte nicht unbefugt Zugang zu den LIZENZPROGRAMMEN sowie der zu diesen gehörende Anwenderdokumentation haben.

### 10. UNTERLAGEN

10.1 Jeder Vertragspartner darf Abschriften, Auszüge oder – auch nur teilweise – Kopien von Handbüchern, Unterlagen, Beschreibungen, Programmen etc. die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, in welcher Form auch immer, nur dann und insoweit anfertigen, als dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig und nach diesem erlaubt ist.

10.2 Die Vertragspartner haben alle in Punkt 10.1 angeführten Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass ihr Inhalt Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangt. Sie anerkennen das ausschließliche Eigentum des jeweils anderen Vertragspartners an diesen und haben sie bei Beendigung des Vertrages dem anderen zu übergeben und kein Zurückbehaltungsrecht.

### 11. DATENSCHUTZ UND SCHUTZ DER LIZENZPROGRAMME

11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutz-relevanten Gesetzen einzuhalten. Die Mitarbeiter von RZL unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 6 DSGVO.

Im Anwenderbereich der RZL Webseite rzlSoftware.at findet der ANWENDER auch eine dem Art. 28 Abs. 3 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Rahmenvereinbarung sowie die entsprechenden Informationen gemäß Art. 13 DSGVO.

11.2 Schutz der LIZENZPROGRAMME: Der ANWENDER hat die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag und dem Lizenzvertrag im Hinblick auf die Benutzung, die Vervielfältigung, die Änderung, den Schutz und die Sicherheit der Programme durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherzustellen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

### 12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 12.1 Verbot der Abtretung von Rechten

Die Ausübung der Rechte aus dem Lizenzvertrag steht ausschließlich dem ANWENDER zu. Diese dürfen ohne Zustimmung von RZL – aus welchem Grund auch immer – nicht abgetreten werden. Eine Zustimmungserklärung von RZL nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

#### 12.2 Unternehmensrechtliche Änderungen beim ANWENDER

Änderungen, welche keinen Vermögensübergang beinhalten (z.B. Formwechselnde Umwandlung, Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung) oder einen Vermögensübergang im Zusammenhang mit einer Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzung, Übertragende Umwandlung, Spaltung, etc.) sind RZL unmittelbar nach der Änderung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht (bei entsprechender Mitteilung) dieser Vertrag auf die übernehmende Gesellschaft über.

Sollte keine fristgerechte Mitteilung an RZL erfolgen, so stellt dies eine schwere Vertragsverletzung dar, und RZL steht das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

Vorgänge eines Vermögensüberganges im Wege der Einzelrechtsnachfolge welcher Art auch immer (z.B. Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung, Kauf, Tausch, Schenkung, etc.) haben auf den gegenständlichen Vertrag keine Auswirkungen. Der gegenständliche Vertrag bleibt mit dem in diesem Vertrag angeführten ANWENDER weiterhin aufrecht und trifft den ANWENDER weiterhin und ungeachtet der Einzelrechtsnachfolge die Pflicht zur Bezahlung des in Punkt 5. vereinbarten Entgeltes. Ausschließlich der ANWENDER hat weiterhin die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte (keine andere juristische oder natürliche Person). Dem ANWENDER wird das Nutzungsrecht höchstpersönlich gewährt, sodass § 38 UGB auf den gegenständlichen Vertrag nicht anzuwenden ist.

Der ANWENDER haftet RZL unbeschränkt dafür, dass Mitteilungen in diesem Sinne rechtzeitig erbracht werden und sie vollständig und richtig sind.

#### 12.3 Schriftform

Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich eines Abgehens von dieser Bestimmung – bedürfen der Schriftform. Die Schriftform im Sinne dieses Vertrages ist entgegen § 886 ABGB auch erfüllt, wenn eine einfache

elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur vorliegt. Sogin ist eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-VO zur rechtswirksamen Unterzeichnung dieses Vertrages sowie von Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages nicht erforderlich. Durch Unterfertigung dieses Vertrages treten vorhergehende Wartungsverträge mit RZL außer Kraft, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

#### **12.4 Gerichtstand**

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich durch das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht zu entscheiden.

#### **12.5 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall einer Regelungslücke.

#### **12.6 Rechte an der Software, Geistiges Eigentum**

Der ANWENDER anerkennt, dass ihm an den Programm-Versionen, der dazugehörigen Dokumentation und den Handbüchern keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die Programm-Versionen und das Eigentumsrecht an den LIZENZPROGRAMMEN sowie den Programm-Versionen ausschließlich RZL bzw. dessen Lizenzgeber zustehen. Dem ANWENDER wird kein Recht zur Änderung (selbst zu Zwecken der Fehlerberichtigung), Anpassung oder Übersetzung der Software, zum Zurückkompilieren, Zurückentwickeln oder zur Entwicklung von daraus abgeleiteten Werken gewährt.

Keine Aussage in diesem Vertrag kann dahingehend ausgelegt werden, dass der ANWENDER einen Anspruch auf Ausfolgung des Quellcodes für die Programm-Versionen hat.

#### **12.7 Anlagen**

Die Anlage 1 und weitere Anlagen sind Vertragsbestandteil.

Anwender = LIZENZNEHMER: Firmenname und Adresse:

---



---



---

1) Anwender

2) Wartungsdienstleister RZL



Datum	× ANWENDER bzw. LIZENZNEHMER Stempel und <b>Unterschrift</b>	RZL Software GmbH, Hannesgrub Nord 35, 4911 Tumeltsham
-------	--	---

-

-